

Verwaltungszwecke benutzt wird und entweder im Eigentum der benutzenden Körperschaft (Personenvereinigung) oder im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts steht."

Auch wenn uns diese Gleichstellung nur im Billigkeitswege konzediert würde, hielte ich selbst diesen bescheidenen Erfolg für erfreulich.

Wenn beispielsweise auf dem Gebiet des Lastenausgleichsrechtes (hier Vermögensabgabe) eine öffentl.-rechtl. Körperschaft, die mit ihrem landwirtschaftlichen Vermögen abgabepflichtig ist (in diesem Falle also ungünstiger gestellt als eine privatrechtliche Körperschaft), aus Billigkeitsgründen von der Vermögensabgabe freigestellt wird — wenn also in solchen Fällen Verwaltungsanordnungen in dieser Richtung zugunsten der öffentl.-rechtl. Körperschaften getroffen werden mit Rücksicht darauf, daß, abgesehen von der Rechtsform, sachlich kein Unterschied bestehe zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben der Klöster mit öffentlichem und privatem Rechtsstatus, dann muß man fragen, warum auf anderen Rechtsgebieten eine gleiche Regelung nicht auch im umgekehrten Falle möglich sein soll?

Was wir wünschen und anstreben ist doch keineswegs unbillig: gleiche Behandlung für gleiche Tatbestände. Aber diese Tatbestände, die im Ordensrecht begründet sind, sollen nach Grundsätzen beurteilt werden, die dem Wesen der Orden homogen sind, nicht aber nach Grundsätzen einer dem Ordensrecht heterogenen Rechtsmaterie.

## *Probleme der Nachversicherung bei Ordensleuten*

Von Univ. Prof. Dr. Audomar Scheuermann, München

### Einleitung

Die Nachversicherung von Ordensleuten, die aus ihrem Verband ausscheiden, ist nunmehr grundgelegt worden in den beiden Neu-Regelungsgesetzen zur Arbeiterrentenversicherung (ArVNG) und zur Angestelltenversicherung (AnVNG), welche am 23. Februar 1957 verkündet wurden und mit Wirkung vom 1. März 1957 mit folgenden Worten die erwähnte Nachversicherungspflicht regelten (§ 1232 Abs. 5 ArVNG und § 9 Abs. 5 AnVNG):

*„Scheiden Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften aus ihrer Gemeinschaft aus, so sind sie für die Zeit, in der sie aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigt waren, aber der Versicherungspflicht nicht unterlagen oder nach § 8 Abs. 3 befreit waren, nachzuversichern, wenn dies von dem ausscheidenden Mitglied oder der Gemeinschaft innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden beantragt wird.“*

Ohne auf die Einzelinterpretation des vorstehenden Gesetzestextes einzugehen, kann allgemein gesagt werden: Diese Nachversicherungspflicht wird sowohl bei Patres, Brüdern und Schwestern, die freiwillig oder auf Grund von Entlassung aus klösterlichen Verbänden ausscheiden, wirksam werden. Bei Brüdern und Schwestern ist daran kein Zweifel. Aber auch bei

Patres wird die Nachversicherungspflicht nicht zweifelhaft sein, gleichviel ob diese nun auf Grund des vorstehenden Gesetzestextes oder auf Grund von § 9 Abs. 1 zs. mit Art. 2 § 4 AnVNG, nämlich als Geistliche, nachzuversichern sind.

Wir beschäftigen uns nunmehr seit einigen Jahren mit den durch die Nachversicherungspflicht den Orden aufgegebenen Problemen. Über diese Probleme soll hier eine Übersicht gegeben werden. Wir teilen sie ein in kleine und große Probleme.

## Kleine Probleme

Alle mit der Nachversicherung zusammenhängenden Probleme erscheinen als brennend, weil sie den Ordensverbänden unter Umständen schwere finanzielle Lasten aufladen, außerdem aber überhaupt an die Problematik des Verhältnisses von Kirche und Staat rühren. Schon die kleinen Probleme legen Fragen vor, auf deren Beantwortung, sei es durch die Gesetzgebung, sei es durch die Rechtsprechung, wir warten.

Solche kleine Probleme sind:

1. Die Höhe des angenommenen Entgeltes für die Berechnung der Nachversicherungsleistung.

Ordensleute haben niemals persönliche Einkünfte und empfangen in keinem Fall ein persönliches Entgelt. Wenn sie verdienen, verdienen sie für den klösterlichen Verband (cc. 580 § 2, 594 § 2). Die Nachversicherungsleistung bemißt sich aber nach der Höhe des empfangenen Entgeltes, wozu gemäß dem Sozialversicherungsrecht auch die Sachleistungen gehören. Es wurden nun in den vergangenen Jahren Nachversicherungen durchgeführt auf der Grundlage eines angenommenen Entgeltes von mtl. 150.— DM. Die Grundlage für diese Berechnung scheint — unserer Auffassung nach zu Unrecht — den Normen von § 1402 ArVNG und § 124 AnVNG entnommen zu sein.

Andere Nachversicherungen wurden durchgeführt auf Grund des geltenden Betrages der freien Station, der je nach Ort heute zwischen 90.— und 105.— DM liegt.

Da Ordensleute über die freie Station hinaus noch weitere Sachleistungen (Kleidung, Wäsche, Schuhe usw.) empfangen, ist der Vorschlag gemacht worden: Wenn schon Nachversicherung durchzuführen ist, dann sei zum Betrag der freien Station noch ein etwa 15—20prozentiger Zuschlag zu machen. In diesem Falle wäre als Monatsentgelt durchschnittlich 120.— DM anzunehmen.

Demnach schwankt die Höhe des anzunehmenden Entgeltes zwischen 100.— und 150.— DM. Danach schwankt auch die Höhe der Nachversicherung:

Bei mtl. 150.— DM = jährlich 1800.— DM, sind pro Jahr der Ordenszugehörigkeit 14% = 252.— DM Nachversicherungsleistung zu erbringen.

Bei mtl. 120.— DM = jährlich 1440.— DM, sind 14% = 201.60 Nachversicherungsleistung zu erbringen.

Bei mtl. 100.— DM = jährlich 1200.— DM, sind 14% = 168.— DM Nachversicherungsleistung zu erbringen.

Es ist offenbar, daß hier eine nicht unwichtige Frage noch zu klären ist.

## 2. Die Frage der Ordenszugehörigkeit

Im Gesetz heißt es, daß für die Zeit nachzuversichern ist, während welcher die Ordensleute mit „Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigt waren“. Praktisch geht das darauf hinaus, eine Nachversicherung für die Zeit der Zugehörigkeit zum Verband festzusetzen. Was aber heißt „Zugehörigkeit“? Kandidaten, Postulanten und Novizen können noch nicht als dem Orden zugehörig betrachtet werden; beim Noviziat kommt hinzu, daß es im Sinne der Sozialgesetze als eine beschäftigungsfreie Zeit zu betrachten ist, da es in erster Linie der Einschulung ins Ordensleben, nicht der Ausübung irgendwelcher Tätigkeit dient. Für diese Zeit stellen wir also eine Nachversicherungsmöglichkeit in Abrede. Gehören die Zeitlich-Professen bereits zum klösterlichen Verband? Diese Frage ist auf Grund der eingegangenen Gelübdebindung zu bejahen, wenn auch in der Zeit der befristeten Gelübde noch keine endgültige Zugehörigkeit und damit kein Anspruch auf lebenslängliche Versorgung gewährleistet ist.

Bei jenen Ordensleuten, die nach jahrelanger Krankheit oder sonstwelcher Untätigkeit ausscheiden, ist zu prüfen, wie lange sie während ihrer Ordenszugehörigkeit überhaupt in Beschäftigung standen. Damit ergibt sich die Notwendigkeit, daß bei den Ordensleitungen entsprechende Aufzeichnungen vorliegen; denn wenn z. B. eine Krankenschwester einer Ambulanzstation zugewiesen war, tatsächlich aber monate- oder jahrelang in Urlaub, Erholung oder Sanatorium war, dann war sie eben nicht beschäftigt, wie rein formell aus der Tatsache der Stationierung abgeleitet werden könnte.

## 3. Der Zeitpunkt, von dem ab Nachversicherung durchzuführen ist.

Gemäß Art. 3 § 8 ArVNG und Art. 3 § 7 AnVNG gilt die Nachversicherungsgesetzgebung erst mit Wirkung vom 1. März 1957. Infolgedessen wurden denn auch bis heute Nachversicherungen fast ausschließlich erst von diesem Datum an durchgeführt, so daß für frühere Zeiten der Ordenszugehörigkeit Nachversicherung ausgeschlossen ist. Diesen Standpunkt hat denn auch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin bis heute festgehalten. Hier liegt auch der Grund, warum unsere Ordensleitungen bis heute die Nachversicherungspflicht noch nicht sonderlich ernst genommen haben: Da die Nachversicherung nur vom 1. März 1957 an zu leisten war, handelte es sich bei den durchgeführten Nachversicherungen um verhältnismäßig niedere Beträge, die zwischen 300.— und 500.— DM schwankten. Es muß aber darauf aufmerksam gemacht werden, daß wir zwar auch daran festhalten: Nachversicherung ist nur vom 1. März 1957 an zu machen, weil der Gesetzgeber gegen rechtsstaatliche Grundgesetze verfehlen würde, wenn er eine rückwirkende Nachversicherungspflicht konstituierte für Zeiten, in denen die Ordensleitungen von dieser Nachversicherungspflicht nichts wußten und für diesen Zweck auch keine Rücklagen machen konnten (den gleichen Standpunkt vertrat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in einer Streitsache vor dem Sozialgericht München durch Schreiben vom 22. Dezember 1959). Aber es sind gegenwärtig an deutschen Sozialgerichten bereits einige Streitsachen anhängig, in welchen ausgeschiedene Ordensleute und Priester Nachversicherung erstreiten wollen auch für die

Zeiten vor dem 1. März 1957. Eine gewisse gesetzliche Handhabe bieten Art. 2 § 3 Abs. 2 ArVNG und Art. 2 § 4 Abs. 2 AnVNG. Die Neu-Regelungsgesetze, in denen es auch sonst reichlich Unklarheiten gibt, können auch in dieser Beziehung noch größere Weiterungen haben, als wir im Augenblick übersehen.

#### 4. Der Zeitpunkt, zu welchem eine Ordensperson ausgeschieden ist

Nach den Gesetzestexten besteht Klarheit darüber, daß eine Nachversicherung nur dann durchzuführen ist, wenn Ordensangehörige seit dem 1. März 1957 ausgeschieden sind. Das Ausscheiden vor diesem Termin begründet die Nachversicherungsmöglichkeit nicht. Aber auch diesbezüglich scheint nicht endgültige Klarheit zu bestehen. Nachdem Art. 2 § 3 Abs. 2 ArVNG und Art. 2 § 4 Abs. 2 AnVNG eine Nachversicherungsmöglichkeit auch für jene Personen vorsehen, die schon vor dem 1. März 1957 ausgeschieden sind, muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß durch die Rechtsprechung gar noch eine Nachversicherungspflicht ausgesprochen wird für Personen, die bereits vor dem 1. März 1957 ausgeschieden sind. Es ist mir zwar noch kein derartiger Fall von Ordensleuten, der bei einem Sozialgericht anhängig wäre, bekannt; es läuft aber bereits auf Betreiben eines apostasierten Priesters, der von 1936 bis 1950 in einer Diözese tätig war, ein sozialgerichtliches Verfahren, in welchem der betreffende Priester, trotzdem er schon sieben Jahre vor den Neu-Regelungsgesetzen aus dem Dienst seiner Diözese eigenmächtig ausgeschieden ist, sich seine Nachversicherung erstreiten will — und er hat in 1. Instanz recht bekommen. Auf diese Situation ist aufmerksam zu machen, wiewohl darauf hier unter den „kleinen Problemen“ hingewiesen wird. Die Ordensleitungen mögen sich die Konsequenz vor Augen halten, wenn mit einem Male auch die schon jahrelang ausgeschiedenen Mitglieder Nachversicherungsansprüche erheben.

#### 5. Der Kreis der Orden und Kongregationen, für welche die Nachversicherung gilt

Die Tatsache, daß das Gesetz von Ordensleuten spricht, die „mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten“ beschäftigt waren, läßt sogar noch eine Debatte darüber zu, ob sämtliche Orden und Kongregationen vom Gesetz betroffen sind. Freilich ist der Begriff der „anderen gemeinnützigen Tätigkeiten“ so weit faßbar, daß unserer Auffassung gemäß sämtliche Orden und Kongregationen darunter begriffen sind. Man wird auch jene Ordensangehörige nicht ausschließen können, die nicht unmittelbar in den genannten Tätigkeiten stehen, wie klösterliche Verwaltungskräfte, Hauspersonal usw., weil ja auch deren Tätigkeit im Dienste des gemeinnützigen Zweckes steht, dem jeder klösterliche Verband dient. Freilich ist in dieser Auffassung nicht einmal bei den kirchlichen Stellen eine einhellige Meinung. Ich erwähne in diesem Zusammenhang das Schreiben des Generalvikariats des Erzbistums Kölns vom 12. September 1958, in welchem bezüglich der beschaulichen Orden gesagt ist, daß sie nicht unter die Verbände fallen, deren Mitglieder in gemeinnützigen

Tätigkeiten beschäftigt sind. Ich halte diese Auffassung für unrichtig, übrigens auch für gefährlich, wenn man in Hinsicht auf die Rentenversicherungsgesetze einen anderen Gemeinnützigkeitsbegriff zugrunde legen will, als er steuerlich gemäß der Verordnung vom 24. Dezember 1953 gilt; nach letzterer Verordnung kann die Gemeinnützigkeit der beschaulichen Orden anerkannt werden.

## 6. Die Frage der Abfindung

Die beiden Neu-Regelungsgesetze räumen in § 1403 Abs. 2 ArVNG und § 125 Abs. 2 AnVNG die Möglichkeit ein, daß statt der Nachversicherungsleistung dem ausgeschiedenen Mitglied vom klösterlichen Verband eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung gewährt wird. Die Fälle werden selten sein, wo ein klösterlicher Verband selbst die lebenslängliche Versorgung übernehmen will oder kann. Etwas anderes aber ist es mit der Gewährung einer Abfindung. Es bliebe freilich — worüber das Gesetz schweigt — erst noch klarzustellen, in welcher Höhe eine Abfindung zu bemessen ist, damit der Gesetzgeber sie als ausreichenden Ersatz für die Nachversicherungsleistung annimmt. Wenn der heiratenden Witwe z.B. als Abfindung das Fünffache des Jahresbetrages der bisher bezogenen Rente gewährt wird (AnVNG § 81), — wenn andererseits der heiratenden Versicherten auf Antrag die Hälfte der Beiträge erstattet wird, die seit dem 20. Juni 1948 entrichtet worden sind (AnVNG § 83), so handelt es sich hier um zwei in ihrer Höhe gänzlich unterschiedliche Abfindungen.

Dem Gesetz kann also nichts darüber entnommen werden, in welcher Weise die klösterlichen Verbände etwa ihre Nachversicherungspflicht durch eine Abfindung ersetzen könnten. Gelegentlich einer Besprechung im Katholischen Büro zu Bonn, an welcher ich mit unserem Generalsekretär, P. Fleisch, teilnahm, wurden Erwägungen darüber angestellt, inwieweit wir an das Arbeitsministerium oder an den Gesetzgeber (sozialpolitischer Ausschuß des Bundestages) mit einem Vorschlag herantreten sollen, der etwa die Bereitschaft der klösterlichen Verbände zur Leistung einer Abfindung an ausscheidende Ordensleute zum Ausdruck brächte. Trotz meiner Ablehnung der Nachversicherungspflicht habe ich bei jener Besprechung mitgewirkt, nachdem beim Katholischen Büro und bei manchen oberhirtlichen Stellen die grundsätzliche Einstellung maßgeblich ist, daß für ausscheidende Mitglieder doch etwas getan werden müßte. Wir haben damals einen Vorschlag ausgearbeitet, der eine Abfindung vorsieht, welche etwas niedriger ist als die geforderte Nachversicherungsleistung. Sich mit dem Gedanken einer Abfindung zu befassen, hat ja nur einen Sinn, wenn es gelingt, dadurch die finanzielle Belastung der klösterlichen Verbände zu mindern. Näher braucht an dieser Stelle auf diese Frage nicht eingegangen zu werden, zumal angenommen werden kann, daß dieser unser seinerzeitiger Vorschlag doch nur für einen Aktenschrank ausgearbeitet worden ist.

Damit sind eine Reihe von Problemen vorgetragen worden, die wir zwar als kleine Probleme bezeichnen, — dies allerdings nur deswegen, weil es noch einige größere Probleme gibt. Die Ausführungen dürften aber bis hierher schon gezeigt haben, daß es falsch wäre, diese kleinen Probleme nicht zu beachten und an ihrer Klärung nicht mitzuwirken.

## Große Probleme

Wir kommen damit zu den Fragen, die uns am intensivsten beschäftigen müssen. Man soll sich darüber klar sein: die Nachversicherungsleistung ist eine Gegenleistung an ausscheidende Ordensmitglieder für Dienste, die sie während ihrer Ordenszugehörigkeit getan haben. Darin dürfte kein Zweifel bestehen, so daß wir uns über den Gegenleistungscharakter der Nachversicherungsverpflichtung nicht näher aussprechen müssen.

Von diesem Ausgangspunkt aber erwachsen zwei große Probleme: ein kirchenrechtliches und ein staatskirchenrechtliches.

### 1. Das kirchenrechtliche Problem

Can. 643 § 1 bestimmt: „Wer aus dem klösterlichen Verband ausscheidet, sei es nach Ablauf der zeitlichen Gelübde oder nach Erlangung des Säkularisationsindults oder auf Grund von Entlassung, kann keinerlei Forderung für irgendwelche Leistung stellen, die er für den klösterlichen Verband erbracht hat.“ Diese Bestimmung des allgemeinen Ordensrechtes ist denn auch in das Sonderrecht der einzelnen Verbände durchwegs aufgenommen und wird den einzelnen Ordensmitgliedern dadurch insbesondere zum Bewußtsein gebracht, daß dieselben, entweder vor Eintritt ins Noviziat oder mindestens vor Ablegung der ersten Gelübde, einen dementsprechenden Revers zu unterzeichnen haben.

Es ist offenbar, daß die in der Bundesrepublik auferlegte Nachversicherungs-pflicht in Kollision steht zu dieser ordensrechtlichen Grundnorm. Der Staat hindert die Kirche also, hinsichtlich der ausscheidenden Ordensmitglieder ihrer Rechtsordnung Geltung zu verschaffen.

Hier liegt eine gänzlich neue Sachlage vor. Denn bisher ist auch in der staatlichen Rechtsprechung die erwähnte Norm des Kirchenrechts anerkannt worden. Der Beschluß des Landgerichts Hildesheim vom 11. Januar 1937 (Arch. f. k. Kirchenrecht 118, 1938 S. 275 ff.) stellt fest: „Es kann daher nicht anerkannt werden, daß, falls nicht eine ausdrückliche Verpflichtung übernommen wird, der Orden oder die Kongregation verpflichtet ist, außerhalb der Ordensgemeinschaft dem früheren Ordensmitglied Unterhalt zu gewähren, mag das Ordensmitglied mit oder ohne Grund die Ordensgemeinschaft gelöst haben oder mit oder ohne Grund aus der Ordensgemeinschaft entlassen sein.“ In einem uns in Abschrift vorliegenden Urteil der 12. Zivilkammer des Landgerichts München I vom 28. März 1939 ist ausgeführt: „Die Unterhaltspflicht eines Ordens gegenüber einem Ordensangehörigen besteht nur insoweit, als dieser seinerseits die von ihm durch die Gelübdeablegung gegenüber dem Orden übernommenen Pflichten erfüllt“ (vgl. dazu auch Honorius Hanstein, Ordensrecht, Paderborn 1953, S. 139). Die staatlich auferlegte Versicherungspflicht steht daher im Gegensatz zu den Bestimmungen des kirchlichen Rechts. Ausscheidende Ordensleute sind vom Beginn ihrer Verbandszugehörigkeit auch immer darüber im klaren gewesen, daß sie für den Fall des Ausscheidens auf keinerlei Leistung ihres Verbandes rechnen können. Wenn man heute zur Rechtfertigung auf irgendwelche bürgerliche Grundrechte verweist, die auch der Ordensperson als Staatsbürger zustehen, wie das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Bonner Grundgesetz Art. 2 Abs. 1) und das Recht, Beruf, Arbeits-

platz und Ausbildungsstätte frei zu wählen (GG Art. 12 Abs. 1), so ist keineswegs erkennbar, daß aus solchen Grundrechten Ansprüche der erwähnten Art ableitbar sind; denn jedes Grundrecht schließt in sich auch die Pflicht, das ganze Risiko in Kauf zu nehmen, das für den Staatsbürger in der Verwirklichung seines Grundrechtes einbeschlossen ist.

Außer der Bestimmung des can. 643 § 1 bleiben für manche Sonderfälle auch noch die strafrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Ordenspersonen, die durch Verübung einer Straftat aus dem Kloster ausscheiden (z. B. Ordensapostasie, Heirat; cc. 2385, 2388) oder die um einer Straftat willen aus dem klösterlichen Verband entlassen werden, müssen von der Strafgewalt der Kirche erreichbar sein. Der Staat greift in die Autonomie der Kirche ein, wenn er sich zum Anwalt straffälliger Ordensleute macht, indem er diese nur für rein geistliche Strafen erreichbar sein läßt, die klösterlichen Verbände aber hindert, solche Personen mit dem fühlbarsten Teil der kirchlichen Strafe zu belegen, nämlich mit dem Entzug irgendwelcher Versorgungsansprüche. Es sei nur erinnert an die besonders krassen Fälle, wie sie mittlerweile bereits aufgetreten sind: apostasierte und verheiratete Geistliche stellen Nachversicherungsansprüche und wollen die Kirche zwingen, daß sie auch noch finanzielle Leistungen für ihre illegitime Existenz erbringt. Dieses kirchenrechtliche Problem ist besser zu beachten als das auch heute gelegentlich in Ordenskreisen geschieht. Wenn in einer gewissen Erweichung der im klösterlichen Bereich festzuhaltenden Standpunkte immer wieder auch in Ordenskreisen die Auffassung vertreten wird, es bestehe doch eine gewisse moralische Pflicht, ausscheidenden Mitgliedern auch wirtschaftlich auf die Beine zu helfen, so ist dazu zu sagen:

1. Zunächst einmal ist maßgeblich die kirchliche Rechtsordnung, ausgesprochen in can. 643 § 1, deren wesentlicher Gehalt ist, daß ausscheidende Mitglieder keinerlei Rechtsanspruch auf irgendwelche Gegenleistung des klösterlichen Verbandes haben.
2. Die moralische Verpflichtung ist im jeweils verschieden gehaltenen Austritts- oder Entlassungsfall eine je verschiedene. Dieser Verpflichtung gerecht zu werden, ist Sache unserer Ordensleitungen, die dann, nicht in Erfüllung eines Rechtsanspruchs, sondern in der Form der caritativen Leistung helfen.
3. Es mag sein — und es scheint, daß beim Hl. Stuhl gewisse Neigungen dazu bestehen, — daß kirchlicherseits die Bereitwilligkeit erwächst, ausscheidenden Mitgliedern einige finanzielle Hilfe zu sichern. Wenn diesbezügliche Normen ergehen werden, so werden sie auch durchgeführt werden. Es ist aber ein entscheidender Unterschied, ob man eine derartige Regelung der Kirche innerhalb ihrer autonomen Rechtssetzungsbezugnis überläßt oder ob man es hinnehmen soll, daß der Staat der Kirche diesbezügliche Verbindlichkeiten auferlegt.

Damit ist deutlich, daß eine Grundsatzfrage erwächst, welche an das Verhältnis von Kirche und Staat überhaupt heranführt. Dies wird noch deutlicher im folgenden:

## 2. Das staatskirchenrechtliche Problem.

Das staatskirchenrechtliche Problem, welches mit der Nachversicherungspflicht aktuell wird, ist bezeichnet durch die Autonomie der katho-

lischen Kirche in Dienstrechtsfragen und ihre verfassungsgemäße Freiheit von staatlicher Beschränkung. Dies ist im einzelnen hier darzulegen:

### 1. Das Selbstbestimmungsrecht der Kirche ist staatlicherseits anerkannt.

#### a) Die maßgeblichen Gesetzestexte:

Das Bonner Grundgesetz bestimmt in Art. 140:

*„Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.“*

Damit ist Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Verfassung Bestandteil des Grundgesetzes:

*„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“*

Sämtliche deutsche Länderverfassungen mit Ausnahme der Verfassung von Rheinland-Pfalz enthalten gleichlautende oder gleichbedeutende Regelungen.

In Art. 1 Abs. 2 des Reichs-Konkordats heißt es:

*„(das Deutsche Reich) anerkennt das Recht der katholischen Kirche, innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen.“*

b) Zuvörderst ist in diesen Texten die Autonomie, das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgesellschaften gesetzlich festgelegt. Im vorliegenden Zusammenhang ist davon nur in Hinsicht auf die katholische Kirche zu sprechen. Der Kirche wird das selbständige Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten eingeräumt: „Ordnen“ bedeutet, daß die Kirche abstrakte Normen im Bereich ihrer eigenen Angelegenheiten aufzustellen berechtigt ist; „Verwalten“ bedeutet, daß die Kirche gemäß diesen Normen im konkreten Einzelfall zu handeln berechtigt ist (Süsterenn A.-Schäfer H., Kommentar der Verfassung von Rheinland-Pfalz, Koblenz 1950 S. 197 f.). Wenn das Reichs-Konkordat die deutschen verfassungsrechtlichen Normen übernimmt und mit dem Zusatz versieht: „und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen“, so ist damit nur näherhin ausgesprochen, was nach Bundesrecht und den Länderrechten ebenso in Geltung ist.

Unabhängigkeit und Eigenständigkeit in der Festlegung ihrer Ordnung ist der Kirche damit gewährleistet. „Kraft ihres Selbstbestimmungsrechtes, das heute in Westdeutschland auf einem Verhältnis von Staat und Kirche ruht, das nicht mehr als ein System der ‚hinkenden Trennung‘ (Ulrich Stutz für die Weimarer Zeit) und der restierenden Kirchenhoheit erscheint, sondern auf einer Nebenordnung von Staat und Kirche und einer Anerkennung der eigenständigen Autorität der Kirchen und ihrer Teilnahme am öffentlichen Leben beruht, ist das innere Leben der Kirche der staatlichen Aufsicht und Jurisdiktion entzogen“ (U. Scheuner, Die Nachprüfung kirchlicher Rechtshandlungen durch staatliche Gerichte, in: ZevKR 3 1953/54 S. 357). Nach Mörsdorf (Eichmann-Mörsdorf I<sup>9</sup> 69) beruht das Verhältnis von Kirche und Staat im heutigen Deutschland auf dem System der vertrags-



gesicherten freien Kirche. Schon in der Zeit, als unmittelbar nach Inkrafttreten der Weimarer Verfassung überwiegend an einer Kirchenhoheit des Staates festgehalten wurde — eine seit 1945 überwundene Auffassung des Verhältnisses von Kirche und Staat, — hat das Reichsgericht im Urteil vom 26. Oktober 1921 erklärt:

*„Indem diese Vorschrift den Religionsgesellschaften das Recht verleiht, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten, nimmt sie dem Staat zwar nicht die aus der Kirchenhoheit fließenden Hoheitsrechte, verbietet ihm aber jeden Eingriff in die eigentliche Kirchenverwaltung“ (Entscheidungen des RG in Zivilsachen, Bd. V S.118).*

Der Bundesgerichtshof hat im Urteil vom 18. Februar 1954 dargelegt: *„Die Kirchen sind... nicht wie andere öffentliche Körperschaften dem Staat eingegliedert. Der Staat geht vielmehr von ihrer Unabhängigkeit und Eigenständigkeit aus, überläßt ihnen, sich in Freiheit und Selbstbestimmung ihre eigene Grundordnung — die kirchliche Verfassung — zu geben, und beschränkt sich darauf, diese Verfassung anzuerkennen. Demnach bestimmt die Kirche für den Staat verbindlich, was kraft innerkirchlichen Verfassungsrechts Rechtens ist“ (NJW 7 1954 1285).*

In gleicher Weise hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 17. Dezember 1956 festgestellt:

*„Mit der Garantierung der Autonomie der Kirche hat der Staat ihre Eigenständigkeit und grundsätzliche Unabhängigkeit vom Staat und damit die Befugnis der Kirchen, ihre eigenen Angelegenheiten selbständig und eigenverantwortlich zu regeln, anerkannt“ (ZevKR 5 1956 427).*

c) Bezüglich der Umschreibung der der Kirche eigentümlichen Angelegenheiten, die von den rein staatlichen und den gemischten Angelegenheiten unterschieden worden, ist man sich einig, daß dazu alle Bereiche kirchlichen Handelns und kirchlicher Lebensäußerung gehören, die sich aus dem Wesen der Kirche ergeben. In der Doktrin sind diese Bereiche mehrfach umschrieben worden.

*(Löhr J., Ist eine staatliche Kirchenhoheit und eine besondere Staatsaufsicht über die Kirche mit der deutschen Reichsverfassung vereinbar?, Paderborn 1927 S. 39; Rieder H., Staat und Kirche nach modernem Verfassungsrecht, Berlin 1928 S. 39 ff.; Ebers G. J., Staat und Kirche im neuen Deutschland, München 1930, S. 258 ff.)*

Als solche „eigenen Angelegenheiten“ der Kirche sind unbestritten anerkannt:

das geistliche Leben der Kirchen,  
Verfassung und Organisation der Kirchen,  
das kirchl. Mitgliedschaftsrecht und die Kirchengliederung,  
die Errichtung und Umgrenzung von kirchl. Unterverbänden,  
das kirchl. Dienstrecht, insbesondere Vorbildung, Anstellung und Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Kirchenbeamten, sowie die Errichtung und Verleihung aller Ämter (Art. 137 Abs. 3 Satz 2 RV),  
das kirchliche Genossenschaftswesen,  
die kirchliche Gerichtsbarkeit,  
die kirchliche Vermögensverwaltung (K. Hesse, Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich, Göttingen 1956, S. 69).

d) Das kirchliche Ordensrecht, sowohl das allgemeine, für alle klösterlichen Verbände verbindliche, wie es im CIC (besonders cc. 487 bis 672) niedergelegt ist, als auch das je besondere, welches für den einzelnen Verband in seinen Regeln, Konstitutionen, Satzungen usw. mit kirchenhoheitlicher Approbation ausgesprochen ist, gehört zu den kircheneigenen Angelegenheiten. Kraft eigener, hier auch vom Staat verfassungsmäßig anerkannter Machtvollkommenheit regelt die Kirche die Rechtsverhältnisse der klösterlichen Verbände und ihrer Mitglieder. Zu diesen legitimen Regelungen gehört auch die Bestimmung des kirchlichen Rechts, daß ausscheidende Ordensleute keinerlei Gegenleistung zu beanspruchen haben (can. 643 § 1) und daß dieselben mit dem Ende ihrer Verbandszugehörigkeit auch keinerlei Anspruch mehr zu stellen haben, der ihnen in der Zeit ihres Inkorporiertseins zustand. In gleicher Weise bestimmt die Kirche auch unbeschränkt, wenn sie etwa im Einzelfall strafweise gegen Ordensleute vorgeht und diesen in Ausübung ihrer Zwangsgewalt Versorgungsleistungen vorenthält. Hier freilich haben wir uns mit dem gewichtigen Einwand auseinanderzusetzen:

2. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht ist in die „Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ gewiesen

a) Der Sinn dieser Formel ist nunmehr seit 40 Jahren kontrovers. Ganz allgemein kommt ihr sicherlich der Sinn zu: Wie der Staat dem Eigenrecht der Kirche Raum gibt, so hat die Kirche den dem Staat eigentümlichen Rechtssetzungsbereich zu respektieren; sie achtet und befolgt die Rechtsordnung des Staates. Sicherlich will der Staat auf Grund dieser Formel keineswegs seine Gesetze im Innenraum der Kirche durchgeführt wissen (z. B. Gleichberechtigung der Geschlechter), sondern es ist umgekehrt: der Staat beansprucht, daß die Kirche seine Rechtsordnung achte, sobald sie ihren inneren, der Selbstbestimmung unterstehenden Bereich verläßt und, als eine in der „Welt“ stehende Kirche, in den Bereich der staatlichen Rechtsverbindlichkeit tritt.

b) Die Formulierung „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ (gleichbedeutend im Reichskonkordat: „innerhalb der Grenzen des . . .“, in der Bremischen Verfassung Art. 59 II: im Rahmen des . . .“) ist, wie Heckel sagt (*Heckel J., Das staatskirchenrechtliche Schrifttum 1930 und 1931, in: Verwaltungsarchiv 37 1932 282; ders., Kirchliche Autonomie und staatliches Stiftungsrecht, Nördlingen 1932 15 f.*) eine „sinnvariiierende Formel“, die je nach dem systematischen Zusammenhang, in dem sie gebraucht wird, trotz gleichen Wortlautes eine verschiedene Bedeutung besitzt; sie gibt in jedem kirchenpolitischen System einen anderen Sinn.

Man hat in der deutschen Nationalversammlung von Weimar diese Formel auf Antrag des Zentrumabgeordneten Gröber bewußt gewählt in Ablehnung der Formulierung der Frankfurter Verfassung von 1849, daß die Kirche den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleibe, sowie in Ablehnung einer anderen vorgeschlagenen Formel: „innerhalb der Schranken des Gesetzes.“ Man wollte mit dieser Formulierung ursprünglich nichts anderes, als Ausnahmegesetze für die Kirche oder die Kirchen und Religionsgesellschaften ausschließen, gewitzigt durch die Erfahrung

gen des Kulturkampfes. „Die Einfügung der Worte ‚der für alle geltenden Gesetze‘ soll für die Enkel eine Bewahrung vor dem Kulturkampf sein“, hat in Weimar der Abgeordnete Naumann gesagt. Und der Vorsitzende des Verfassungsausschusses der Weimarer Nationalversammlung Haußmann hat damals erklärt: „Ich war über den Sinn des Satzes ‚innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes‘ gefragt worden, ob damit nur Ausnahme-, d. h. Verbotsgesetze ausgeschlossen sein oder ob dadurch staatliche Vorschriften in Beziehung auf die Religionsgesellschaften untersagt sein sollen. Ich habe deshalb im Unterausschuß diese Frage an den Herrn Antragsteller Gröber gestellt. Er hat mir ausdrücklich bestätigt, daß die erste Auslegung, die wir anderen bei Zustimmung zu dem Antrag als die allein richtige annahmen, zutreffend ist. Es besteht auch hier im Ausschuß kein Widerspruch, sondern Ubereinstimmung über diesen Sinn der Bestimmung.“ (Löhr, a.a.O. 35; Schmitt, J., *Kirchliche Selbstverwaltung im Rahmen der Reichsverfassung*, Paderborn 1926 18—20, 38—43, 92—99.)

c) Die Formel „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ ist vor 1945 und nachher die gleiche gewesen; ihr Verständnis in Judikatur und Doktrin aber hat gewechselt. Man hat in der Weimarer Zeit aus dieser Formel eine Unterordnung der Kirche unter den Staat und damit eine Reihe von Aufsichtsbefugnissen des Staates über die Kirche herausgelesen. Das neue Verständnis des Verhältnisses von Staat und Kirche, welches nach 1945 obwaltete, hat eine solche Interpretation nicht mehr zugelassen, so daß Hesse (a.a.O. 70—72) für die Auslegung dieser Formel davor gewarnt hat, „unbesehen Ergebnisse exegetischer Arbeit zu übernehmen, die an einer nunmehr verlassenen Stufe staatskirchenpolitischer Entwicklung orientiert sind.“ Das hat dahin geführt, daß in der Verfassung von Rheinland-Pfalz diese Formel überhaupt gestrichen und dort in Art. 41 Abs. 2 bestimmt wurde: „Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, sich ungehindert zu entfalten. Sie sind von staatlicher Bevormundung frei und ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig.“ Wohl hat diese Verfassung in Art. 41 Abs. 3 dann noch beigefügt: „Die für alle geltenden verfassungsrechtlichen Pflichten bleiben unberührt“, aber die Weimarer Formel wurde bewußt zurückgewiesen, weil im Dritten Reich die Kirchen gerade unter Mißbrauch einer formalen Anwendung der Weimarer Formel vergewaltigt worden sind und keinen Schutz gegen die Staatsomnipotenz gefunden haben (*Süsterhenn-Schäfer a.a.O. 198*). Man ist aus dem neuen Verständnis von Kirche und Staat sogar soweit gekommen, daß man meinte, der Passus „innerhalb der Schranken...“ sei nunmehr unverwendbar geworden; deshalb sei er in der rheinland-pfälzischen Verfassung gar nicht mehr aufgenommen worden und die nach Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes erfolgte Aufnahme in die nordrhein-westfälische Verfassung entbehre der Rechtsgültigkeit (Holtkotten, *Bonner Kommentar zum GG. Art. 140 S. 6*).

Wir wollen aus dieser umstrittenen Autorenmeinung (vgl. Hesse a.a.O. 71 f.) hier keine Folgerungen ableiten, erinnern aber immerhin an die bedeutungsvolle Tatsache, daß bereits im Bayerischen Konkordat von 1924 Art. 1 § 2 die Weimarer Formel vermißt wird: „Er (der Bayerische Staat) anerkennt das Recht der Kirche, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Gesetze zu erlassen und Anordnungen zu treffen, die ihre Mitglieder binden; er wird die Ausübung dieses Rechtes weder hindern noch erschweren.“ Die Wei-

marer Formel fand also damals nicht Eingang in das Bayerische Konkordat; es wurde nur bei Verkündung des Konkordates im staatlichen Bereich dem Landesgesetz in Anlage 4 eine Regierungserklärung vom 14. Januar 1925 beigefügt, in welcher zu Art. 1 § 2 erklärt wird, durch diese Formulierung bleibe Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung unberührt.

#### d) Die Heckel'sche Interpretation

Im Jahre 1932 hat der damals Bonner, später Münchener Staatsrechtler Professor Johannes Heckel zur Interpretation der Weimarer Formel erklärt:

*„Das ist nicht das generelle Gesetz, im Sinn der Gewaltenteilungslehre, auch nicht ein Gesetz, das sich auf eine Allgemeinheit von Individuen oder Verbänden von ihnen bezieht; es ist endlich auch nicht jedes Gesetz, das von der *volonté générale* getragen wird; sondern es ist das Gesetz, das auf die Allgemeinheit in prägnantem Sinn zugeschnitten ist, nämlich auf die deutsche Nation. Oder genauer gesagt: das „für alle geltende“ Gesetz ist ein Gesetz, das trotz grundsätzlicher Bejahung der kirchlichen Autonomie vom Standpunkt der Gesamtnation als sachlich notwendige Schranke der kirchlichen Freiheit anerkannt werden muß; m. a. W. jedes für die Gesamtnation als politische, Kultur- und Rechtsgemeinschaft unentbehrliche Gesetz, aber auch nur ein solches Gesetz. Daraus folgt: Nur zwingende Interessen des deutschen Gesamtvolkes dürfen zu einer Verengung der kirchlichen Autonomie führen“ (Verwaltungsarchiv 37 1932 284).*

Zur gleichen Zeit hat Heckel in seiner Schrift „Kirchliche Autonomie und staatl. Stiftungsrecht“ (Nördlingen 1932) diese gleiche Meinung so formuliert (S. 18 f.):

*„Nicht mehr jedes allgemeine, d. h. von der *volonté générale* ausgehende Gesetz, sondern nur ein für alle geltendes Gesetz, d. h. ein Gesetz, das auf die Allgemeinheit im prägnanten Sinne, nämlich auf das deutsche Volk gemünzt und für seinen staatlichen Bestand konstitutiv ist, bildet die Grenze der Kirchenfreiheit. Das für alle geltende Gesetz ist daher ein Gesetz, das im Sinn der Verfassung für den Bestand der Gesamtnation als einer politischen, kulturellen und Rechtsgemeinschaft unentbehrlich ist. Oder anders ausgedrückt: Nicht mehr das staatliche Verwaltungsinteresse, sondern das Verfassungsinteresse soll maßgebend sein für die Grenzziehung zwischen Staat und Kirche; nicht mehr der ‚*ordre public*‘ im Sinn des zwischen Verwaltung und Verfassung nicht unterscheidenden Wohlfahrts- und Polizeistaates, sondern die ‚öffentliche Ordnung‘ im Sinn des modernen Verfassungsrechtes bildet die Schranke der kirchlichen Autonomie. Mit Recht hat der preußische Kultusminister bei der Beratung des evangelischen Kirchenvertrages im preußischen Landtag erklärt, die Grenze der kirchlichen Freiheit sei so zu ziehen, daß sie keine Gefährdung der staatlichen Existenz bedeute. Nur zwingende Rücksichten auf die Grundordnung des Staatslebens der Nation dürfen also zu einer Beschränkung der Kirche führen und zwar nur Rücksichten auf das Wohl der Gesamtnation.“*

Die Weimarer Formel hat hier von Heckel eine Interpretation erfahren, die bemerkenswert, aber durchaus nicht problemlösend in jedem Falle ist, in dem von einem konkreten Gesetz gesagt werden soll, ob es ein solches Gesetz ist, welches das kirchliche Selbstbestimmungsrecht ein-

schränkt. Die Interpretation Heckels trägt auch die Gefahr in sich, in der Zeit eines ungesunden Staatsbewußtseins Handhabe für alle möglichen Beschränkungen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes zu bieten.

Aber die Heckel'sche Interpretation hat im staatskirchlichen Schrifttum beachtliche Zustimmung gefunden (ZevKR 5 1956 S. 74 Anm. 43), ja ist nunmehr neuerdings im Urteil des Bundesgerichtshofes vom 17. Dezember 1956 aufgegriffen worden.

In diesem Urteil erklärt der Bundesgerichtshof (ZevKR 5 1956 427 f.):

*„Diese Autonomie ist nicht grenzenlos und absolut; sie findet u. a. vom Verfassungsrecht des Staates her angesichts dessen, daß die Kirchen als Gemeinschaften auch in der „Welt“ stehen und ihre Maßnahmen mit ihren Wirkungen sich nicht immer auf den innerkirchlichen Bereich beschränken, sondern darüber hinausgreifen und auch auf den staatlich-gesellschaftlichen Bereich ausstrahlen können, insoweit ihre Schranken an dem „für alle geltenden Gesetz“ (Art. 137 III WRV). Mit diesem „für alle geltenden Gesetz“ ist nicht jede staatliche Vorschrift gemeint, die mit dem Anspruch auf Allgemeinverbindlichkeit auftritt, sondern es ist darunter, um eine Formulierung von Heckel (Verw.-Arch. 37 (1932) S. 282) zu verwenden, „jedes für die Gesamtnation als politische, Kultur- und Rechtsgemeinschaft unentbehrliche Gesetz, aber auch nur ein solches Gesetz“ zu verstehen. Das bedeutet, daß heute alle, aber auch nur diejenigen Normen, die sich als Ausprägungen und Regelungen grundsätzlicher, für unseren sozialen Rechtsstaat unabdingbarer Postulate darstellen, die kirchliche Autonomie „einengen“. Das sind aber Sätze, die entweder jedes Recht, auch das kirchliche Recht, mit Notwendigkeit enthält oder die vom kirchlichen Recht stillschweigend oder ausdrücklich bejaht und in Bezug genommen werden.“*

Konrad Hesse hat festgestellt, daß damit die Sinndeutung der Weimarer Formel, welche Johannes Heckel gegeben hat, zum erstenmal Eingang in die Judikatur gefunden hat. Damit sei die Auslegung der Weimarer Zeit überwunden, zugleich aber auch der Versuch abgewiesen worden, den Gehalt der Formel auf ein Nichts zu reduzieren (ZevKR 5 1956 402).

Die Auseinandersetzung mit der Weimarer Formel ist mit diesem Urteil des Bundesgerichtshofes in eine bestimmte Richtung gewiesen. Freilich bleibt auch mit dieser Autorisierung der Heckel'schen Interpretation im Einzelfall noch die Frage bestehen, welche Gesetze und Rechtssätze des Staates zu den für die deutsche Gesamtnation unentbehrlichen gehören.

*„Die Bestimmung dieser Normen von essentieller Bedeutung wird dadurch erschwert, daß es einen geeigneten formalen Maßstab dessen, was für die Nation als politische, Kultur- und Rechtsgemeinschaft unentbehrlich ist, nicht gibt. Das Allgemeinheitskriterium reicht nicht aus, weil mit der Allgemeinheit eines Gesetzes weder seine höhere Ratio noch sein besonderes sachliches Gewicht verbürgt ist. Aus dem gleichen Grund deckt sich das allgemeine Vereinsrecht nur zum Teil mit dem Bestand der für die Nation als politische, Kultur- und Rechtsgemeinschaft unentbehrlichen Gesetze. Ebensovienig ermöglicht schließlich das Merkmal der Aufnahme in die formelle staatliche Verfassung eine Abgrenzung, weil mit der formellen Verfassungs-*

*kraft eines Gesetzes noch nichts über seine Bedeutung für das Leben von Staat und Volk ausgesagt ist — ein Verfassungssatz wie Art. 36 Satz 1 GG kann nicht den Rang einer lebenswichtigen Norm beanspruchen und ist daher für die Behörden der Evangelischen Kirche Deutschlands unverbindlich. Es bleibt also kein anderer Weg, als die weniger eindeutige, aber sachentsprechende Abgrenzung nach den materiellen Kriterien des einzelnen staatlichen Gesetzes. Damit ist unvermeidlich die Möglichkeit von Meinungsverschiedenheiten zwischen staatlichen und kirchlichen Behörden über den Charakter einer Norm als für alle geltendes Gesetz eröffnet und die Frage nach dem ‚Quis iudicabit?‘ gestellt. Die Antwort lautet: ‚Niemand.‘ (Hesse, Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich, Göttingen 1956, 75 f.).*

e) Zusammenfassung:

Trotz solcher Bedenken wird man nicht in Abrede stellen können, daß mit der Heckel'schen Interpretation und ihrer Rezeption in der Rechtssprechung des höchsten bundesdeutschen Zivilgerichts ein sachgerechter Maßstab für den Inhalt der Weimarer Formel „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ geboten ist. So erschließt sich die Möglichkeit, aus dieser Kompromißformel der in Weimar beteiligten Parteien und der von ihnen vertretenen Prinzipien in einem Rechtsstaat — aber nur in diesem — Erkenntnisse zu gewinnen, die dem heutigen Verhältnis von Kirche und Staat entsprechen.

1. Damit hört es auf, nun einfach jedes Selbstbestimmungsrecht der Kirche von jedem für alle geltenden Gesetze beschränkt zu glauben.

2. Beschränkung wird dem Selbstbestimmungsrecht der Kirche vielmehr nur durch jene Staatsgesetze auferlegt, die auf die Allgemeinheit der deutschen Nation zugeschnitten und für deren Bestand als politische, Kultur- und Rechtsgemeinschaft unentbehrlich, geradezu konstitutiv sind. Es darf nunmehr zum Gemeingut werden, was der Bundesgerichtshof im Urteil vom 17. Dezember 1956 festgestellt hat.

3. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht darf durch die staatliche Nachversicherungspflicht nicht beschränkt werden

a) Wir schränken die zu beantwortende Frage bewußt ein: es besteht hier keine Veranlassung, die umfassendere Frage zu stellen: Ist das AVG ein das kirchliche Selbstbestimmungsrecht einengendes, „für alle geltendes Gesetz“ im Sinne der Heckel'schen Interpretation? Diese Frage kann offenbleiben. Für die hier zu gewinnende Erkenntnis steht einzig die Nachversicherungspflicht für ausgeschiedene Ordensleute zur Behandlung, wie sie mit Geltung vom 1. März 1957 durch das AnVNG Art. 1 § 9 Abs. 5 und ArVNG Art. 1 § 1232 Abs. 5 gesetzlich vorgeschrieben ist. Jedes Gesetz ist, wenn es auf seine Beziehung zum kirchlichen Selbstbestimmungsrecht zu untersuchen ist, teilbar und kann in seinen einzelnen Bestimmungen daraufhin geprüft werden, wie es sich zum kirchlichen Selbstbestimmungsrecht verhalte.

b) Wenn nun die erwähnte Nachversicherungspflicht unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen ist, dann ist zu sagen:

Es handelt sich bei der gesetzlichen Nachversicherungspflicht für Ordensleute nicht um eine für den Bestand der Nation als politische, Kultur- und Rechtsgemeinschaft konstitutive Gesetzesbestimmung. Auch wenn für das AVG in seiner Gesamttenenz der besprochene Gesetzescharakter im Sinne der Heckel'schen Interpretation bejaht werden soll, weil hier für einen Teil des Volkes das Recht der sozialen Sicherung garantiert wird, so kann dies von der Nachversicherungspflicht für Ordensleute nicht in gleicher Weise gesagt werden, da es sich hier — im Rahmen des Ganzen gesehen — nur um vereinzelte, für das Wohl der Gesamtnation nicht wichtige Fälle handelt. Von einer derart neuartigen Gesetzesbestimmung kann nicht gesagt werden, daß sie dem Wohl der Gesamtnation unentbehrlich und für den staatlichen Bestand konstitutiv ist.

c) Mit der Anerkennung, daß die gesetzlichen Nachversicherungsbestimmungen keine Beschränkung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes bewirken können und wollen, wird dem beiderseitigen Interesse von Staat und Kirche an einer ungetrübten Partnerschaft gedient. Denn wogegen sich die Kirche wehrt und worin sie sich in ihrer urchümlichen Eigenart verletzt sieht, ist, daß der Staat sie durch die Nachversicherungspflicht indirekt behindert, für ihre Mitglieder, hier für ihre Ordensleute, bindende Gesetze zu erlassen und auch wirksam durchzuführen. Von dieser gesetzlichen Regelung war jede Ordensperson bei ihrem Eintritt in den Verband in voller Kenntnis und hat einen diesbezüglichen Revers unterzeichnet.

Damit erscheint es uns erwiesen, daß die die Ordensleute betreffende Nachversicherungsgesetzgebung im Widerspruch zu der der Kirche verfassungsmäßig gewährten Autonomie steht. Nochmals sei hervorgehoben, daß wir uns dabei nicht primär auf das Konkordatsrecht, sondern auf die verfassungsmäßige Ordnung berufen. Selbstverständlich aber besteht der Widerspruch ebenso zu den geltenden Konkordatsregelungen.

## Schlußfolgerungen:

1. Die Summe der kleinen und großen Probleme zwingt die Ordensoberen der Nachversicherungsgesetzgebung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Dem Juristen und dem Kirchenrechtler ist es unmöglich, die grundsätzliche Problematik zu übersehen, die vorstehend dargelegt wurde; dazu kommen die reichen Unklarheiten der Neu-Regelungsgesetze, die Schwierigkeiten in ihrer Anwendung auf Ordensleute bieten. Der Ordensobere wird die Angelegenheit unter anderem Blickwinkel sehen und wird sicherlich die großen Bedenken teilen können, die vor allem aus den schweren finanziellen Verpflichtungen für nachzuversichernde Ordensleute wachsen. Ich habe schon in meinem Gutachten vom 10. Oktober 1958 darauf aufmerksam gemacht:

1. Die Nachversicherungspflicht legt den Klöstern finanzielle Verpflichtungen auf, die sehr leicht die Leistungsfähigkeit derselben übersteigen und in einem der Kirche nicht wohlgesinnten Staat zum finanziellen Zusammenbruch eines Verbandes führen können; es braucht dazu nur eine protegierte oder erzwungene Austrittsbewegung unter Ordensleuten inauguriert zu werden.

2. Die statuierte Nachversicherungspflicht in der Angestellten- bzw. Arbeiterrentenversicherung wird nicht die einzige bleiben; die Neufassung der Gesetze der Krankenversicherung, zur Arbeitslosenversicherung und zur Unfallversicherung wird die augenblicklich geforderten Nachversicherungsleistungen nochmals um 40 % erhöhen.
3. Es liegt im kirchlichen Interesse, daß dem Vordringen arbeitsrechtlicher Vorstellungen (Beschäftigungsverhältnis, Arbeitsentgelt) im klösterlichen Bereich Einhalt geboten werde. Es ist eine Grundsatzfrage, ob man Ordensangehörige nach Art von Arbeitnehmern betrachten, sie als Arbeitsvertragskontrahenten figurieren und die Ordensverbände als Institute zur Gestellung von Arbeitskräften bewerten lassen will.

2. Was können wir für den Augenblick tun? Da gesetzlich vorgeesehen, daß der Antrag auf Nachversicherung entweder vom ausscheidenden Mitglied oder vom klösterlichen Verband zu beantragen ist, müssen wir wegen unserer grundsätzlichen Bedenken einheitlich dabei bleiben: Von seiten des klösterlichen Verbandes erfolgt diese Antragstellung niemals. Wenn ausscheidende Ordensleute mit dem Ansinnen der Nachversicherung an ihren Verband herantreten, dann soll ihnen zunächst mit der Darlegung der kirchenrechtlichen Ordnung des can. 643 § 1 erwidert werden; ob man beifügen will, daß dem Ausgeschiedenen eine Antragstellung anheimgestellt sei, liegt im Ermessen des Oberen.

3. Was ist für die Zukunft zu tun? Entweder müssen die Ordensoberen danach trachten, daß es zu einer Klärung der Nachversicherungsfrage für Ordensleute im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung komme; zu diesem Zweck ist an den sozialpolitischen Ausschuß des Bundestages und an das Bundesarbeitsministerium heranzutreten. Natürlich kann das nicht der einzelne Ordensobere tun; das muß geschehen durch das Generalsekretariat der deutschen Ordensoberen-Vereinigungen, das seinerseits freilich einer klaren Ermächtigung und Beauftragung von seiten der drei Ordensoberen-Vereinigungen bedarf. Die Ordensökonomien werden als die finanziellen Berater ihrer Oberen in diesem Sinn wirken müssen, daß die Ordensoberen bezüglich dessen, was in Hinsicht auf die Nachversicherung zu tun ist, bei ihrer nächsten Zusammenkunft zu einer entsprechenden Willensbildung kommen. Das Generalsekretariat selbst wird, vor allem über das Katholische Büro in Bonn, bei dem wir mittlerweile gutes Verständnis für unser Anliegen gefunden haben, das Möglichste unternehmen. Inzwischen ist ja die Nachversicherungsfrage auch im Bistumsbereich mehrfach aktuell geworden, als Priester, die ihren Beruf aufgaben, Nachversicherungsansprüche gestellt haben und die Oberhirten damit vor die gleiche Grundsatzfrage gestellt wurden, wie wir sie darlegten. Die Ordensoberen dürfen sich für ihre Bemühungen in durchaus guter Position wissen.

Persönlich freilich bin ich der Ansicht, daß das Bemühen um eine Klärung im Gesetzgebungs- oder Ordnungswege bei den bekannten parlamentarischen und bürokratischen Schwierigkeiten sehr langwierig sein wird. Darum sei noch auf einen anderen Weg verwiesen: Wir werden zunächst in einzelnen Fällen durch Anrufen der Sozialgerichte unseren Standpunkten Geltung verschaffen und die Klärung strittiger Fragen vorantreiben müssen. Dies freilich würde meiner Ansicht nach voraussetzen, daß über alle



Nachversicherungsfälle an das Generalsekretariat berichtet würde, und eigentlich sollten die Ordensoberen-Vereinigungen eine zentrale Bearbeitung der Nachversicherungsfälle ermöglichen; das Generalsekretariat kann bei seinen gegenwärtigen Aufgaben und seiner gegenwärtigen Besetzung das nicht tun. Durch die Anrufung der Sozialgerichte in einzelnen Musterfällen werden wir zunächst nur einen Teil der Fragen geklärt bekommen; jenen Teil nämlich, worin die geltende Sozialgesetzgebung in ihrer Auslegung und Anwendung strittig ist. Im anderen Teil aber, wo die Grundsatzfrage des Verhältnisses von Kirche und Staat, des Verhältnisses von kirchlicher Autonomie und staatlicher Sozialgesetzgebung zu klären ist, wird damit zu rechnen sein, daß die Sozialgerichte in sämtlichen Instanzen erklären, sie seien nicht zuständig, die Vereinbarkeit der Sozialgesetze mit den verfassungsmäßigen Rechten der Kirche zu überprüfen. Dann wird eben die Notwendigkeit bestehen, daß nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichtes der Weg an das Bundesverwaltungs-, etwa auch an das Bundesverfassungsgericht beschritten werde.

4. Mit aller Eindringlichkeit betone ich nochmals: Die Probleme der Nachversicherung bei Ordensleuten scheinen mir bei den deutschen Ordensleitungen noch zu wenig erkannt. Das kommt daher, daß durch die Bestimmung, Nachversicherung sei erst ab 1. März 1957 durchzuführen, bis jetzt noch keine besonderen finanziellen Belastungen entstanden sind. Dies aber ist etwas Vorläufiges. In 10 bis 20 Jahren wird sich das fühlbar auswirken. Und im übrigen ist oben dargetan worden, daß der Anfangstermin 1. März 1957 bereits fraglich geworden ist. Schließlich ist auch daran zu erinnern, was jeder Ordensobere weiß, daß der Prozentsatz der ausscheidenden Ordensleute im Steigen begriffen ist.

5. Es sei noch eine weitere Anregung gegeben. Klösterliche Verbände bieten ihren eintretenden Mitgliedern vielfach eine gute und kostspielige Ausbildung; wenn solche Leute dann ausscheiden, dann sind sie ja in ihrem Lebensfortkommen gerade durch die Ausbildung, die sie selbst nie hätten finanzieren können, durchaus vorteilhaft gestellt. Um so ärgerlicher ist es dann, wenn sie beim Ausscheiden dies völlig vergessen und mit Nachversicherungsforderungen kommen. Man sollte deshalb in den Revers, den die eintretenden Mitglieder gemäß can. 643 § 1 zu machen haben, auch eine verbindliche Erklärung darüber aufnehmen, daß sie im Fall des Ausscheidens aus dem Kloster die Ausbildungskosten zurückerstatten müssen. Auf diese Weise sollte dem Verband ein Rechtsanspruch gegen ausscheidende Mitglieder gesichert werden. Wenn es dann zum Austritt kommt, dann wird sich in vielen Fällen das Nachversicherungsverlangen dadurch unterbinden lassen, daß der klösterliche Verband seinerseits seinen Regressanspruch geltend macht. Andererseits kann man dann immer noch auf diesen Regressanspruch verzichten, wenn das ausscheidende Mitglied auf seinen Nachversicherungsanspruch verzichtet.

Nicht durchführbar scheint mir, daß man in den erwähnten Revers eine Erklärung darüber aufnimmt, daß das Ordensmitglied für den Fall des Ausscheidens auf den Nachversicherungsanspruch verzichtet. Natürlich kann man auch das tun, muß sich aber darüber klar sein, daß damit nur eine moralische Verpflichtung begründet wird. Wenn dann trotz dieser Erklärung der Nachversicherungsantrag versprechenswidrig gestellt wird, werden die Ordens-

verbände mit dem Einwand des geschehenen Verzichts nicht durchkommen. Dies hat übrigens auch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in einem Schreiben vom 27. August 1958 an die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen als ihre Ansicht kundgetan.

Die Problematik ist dargelegt worden. Es bleibt nur noch zu sagen: Videant consules!

## *Nachversicherung für Ordensleute, aus der Praxis gesehen.*

Von P. Odilo Rappl OSB., Schweiklberg Ndby.

Ich will nicht den ganzen Fragenkomplex der Rentenversicherung für Ordensangehörige behandeln, sondern speziell nur die Nachversicherung. Dabei habe ich mir zwei Fragen gestellt:

1. Wie sollen wir uns zur Nachversicherung stellen? Ich möchte das als moralische Seite der Nachversicherung bezeichnen.
2. Müssen wir die Nachversicherung durchführen? Das wäre die rechtliche Seite der Nachversicherung.

### I. Wie sollen wir uns zur Nachversicherung stellen?

(Moralische Seite der Nachversicherung)

Gegenüber der durch die neuen Rentengesetze geschaffenen Nachversicherung für ausscheidende Ordensmitglieder kann man eine dreifache Haltung einnehmen: eine positive, eine negative und eine, ich möchte sie nennen, resignierte.

1. Unter einer positiven Haltung gegenüber der Nachversicherung verstehe ich jene, die ohne Bedenken dazu ja sagt oder es begrüßt, daß der Gesetzgeber in dem Bestreben, Vorsorge zu treffen für die Zukunft der sozial Schwachen, auch an ausscheidende Ordensangehörige gedacht hat. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß Ordensangehörige, die aus ihrer Gemeinschaft ausscheiden, vielfach überhaupt keinen Anspruch oder nur einen solchen auf eine kleine Rente erwerben können, wodurch sie zweifellos im Alter oder bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit in eine Notlage geraten können. Aber sollen wir nun aus sozialem Empfinden heraus eine Regelung begrüßen, die eindeutig gegen das kirchliche Ordensrecht (can. 643 § 1) verstößt und einen Eingriff in das vom Reichskonkordat gewährleistetete Selbstverwaltungsrecht der klösterlichen Verbände darstellt? Müssen wir nicht voll Sorge der weiteren Entwicklung in der gesamten Sozialgesetzgebung entgegensehen, wie sie sich bereits in der geplanten Reform der Kranken- und der Unfallversicherung abzeichnet? Es mag dem jetzigen Gesetzgeber wohl unterstellt werden, daß er nur in wohlwollender Vorsorge für alle Staatsbürger neue Wege geht. Aber wie leicht könnte einmal von einer anderen Staatsführung die neue Gesetzgebung bewußt gegen die Klöster genutzt werden. Sie bräuchte dann nicht einmal den Vorwurf der Kirchenfeind-